

Kultmusical und Politkomödie

Das Theater am Berliner Ring zeigt in der Saison 2026/2027 acht Gastspiele unterschiedlicher Genres

BURGDORF (r/fh). Vom modernen Schauspiel über leichtfüßige Musicals bis hin zum klassischen Drama – das Theater am Berliner Ring bietet in der neuen Spielzeit wieder ein abwechslungsreiches Programm an. Der Verkehrs- und Verschönerungsverein (VVV) und die Stadt Burgdorf präsentieren vom 11. Dezember 2026 bis 11. Juni 2027 insgesamt acht Produktionen des Theaters für Niedersachsen. Die Aufführungen beginnen stets an einem Freitag um 20 Uhr in der Aula des Gymnasiums, Berliner Ring 27. Eine halbe Stunde vor-

her gibt es eine kostenlose Einführung in das jeweilige Stück. Das Programm umfasst die „Komödie im Dunkeln“ von Peter Shaffer, das Schauspiel „Heimsuchung“, das Kultmusical „Der kleine Horrorladen“, Friedrich Schillers „Wilhelm Tell“, das Musiktheater „Eine Frau, die weiß, was sie will“, das Familienmusical „Der kleine Sherlock Holmes“, die Politkomödie „Die Frist“ von Friedrich Dürrenmatt und das Musical „Er ist wieder da“. Weil in der Aula des Gymnasiums Bauarbeiten stattfinden, dauert die Sommerpause dies-

mal länger als sonst: Die erste Aufführung der neuen Spielzeit ist für Dezember vorgesehen. Der Verkauf der Einzelkarten beginnt deshalb erst im November – die Abonnements sind aber bereits erhältlich. Verkaufsstelle ist Bleich Drucken und Stempeln, Braunschweiger Straße 2, Telefon (05136) 1862. Interessierte können zwischen fünf Varianten wählen: Das „Marathon“-Abo umfasst alle acht Vorstellungen zu Gesamtpreisen zwischen 102 und 148 Euro. Vier klassische Stücke bietet das „Classico“-Abo für 45 bis 72 Euro, vier Stücke



der leichten Muse das „Light Action“-Abo für 49 bis 76 Euro. Beim Wahl-Abo lassen sich mehrere Stücke frei zusammenstellen: Die kleine Variante gilt für drei Vorstellungen (48,50 bis 65,50 Euro) und die große Variante für fünf (76 bis 102,50 Euro).

In dem Stück „Heimsuchung“ wird ein Jahrhundert deutscher Geschichte erzählt.
Foto: TFN/Tim Müller

Wahlbekanntmachung Nr. 9 Wahlhandlung



STADT BURGDORF

Der Bürgermeister

Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Burgdorf

1. Am Sonntag, den 13. September 2026, finden in der Stadt Burgdorf von 8.00 bis 18.00 Uhr folgende Wahlen statt:

- die Direktwahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten der Region Hannover,
- die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Burgdorf,
- die Wahl der Regionsversammlung der Region Hannover,
- die Wahl des Rates der Stadt Burgdorf sowie
- die Ortsratswahlen in den Ortschaften Otze, Ramlingen-Eherlshausen und Schillerslage.

2. Die Stadt Burgdorf ist in 35 Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2026 bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihr Wahlrecht nur in dem für sie vorgesehenen Wahlraum ausüben.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Sie enthalten die für die Wahl der Regionspräsidentin / des Regionspräsidenten, die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die Wahl der Regionsversammlung, die Wahl des Stadtrates sowie die Ortsratswahlen zugelassenen Wahlvorschläge.

6. Jede wahlberechtigte Person hat

- für die **Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten sowie die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters jeweils eine Stimme** und
- für die **Wahl der Regionsversammlung, die Wahl des Rates der Stadt Burgdorf sowie die jeweilige Ortsratswahl jeweils drei Stimmen**, soweit sie für die jeweilige Wahl wahlberechtigt ist.

7. Bei der Wahl der **Regionsversammlung**, des **Rates der Stadt Burgdorf** und der **jeweiligen Ortsräte** hat jede wahlberechtigte Person **drei Stimmen**.

Die wählende Person kann ihre drei Stimmen wie folgt vergeben:

a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,

b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

c) Bewerberinnen oder Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge der Liste gebunden zu sein

d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Es dürfen jedoch **nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

7.1 Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag bzw. welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme bzw. Stimmen gelten sollen.

7.2 Bei der **Direktwahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten** sowie bei der **Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** hat jede wahlberechtigte Person **eine Stimme**.

Die wählende Person kennzeichnet auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise die Bewerberin oder den Bewerber, der bzw. dem sie ihre Stimme geben will.

Es darf jedoch **nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel abgegeben werden, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

8. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die **Briefwahl** kann in folgender Weise ausgeübt werden:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Burgdorf abgegeben werden.

10. Für die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters besteht die Möglichkeit einer **Stichwahl**. Sollte eine Stichwahl erforderlich sein, so wird diese Wahl am **27.09.2026** stattfinden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl am 13.09.2026 **vorgezeigt** werden. Sie wird der wählenden Person für die Teilnahme an einer etwa erforderlichen Stichwahl wieder ausgehändigt.

11. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar ist.

Burgdorf, den 02.09.2026

Der Bürgermeister

In Vertretung

Michael Kugel

25437101_002626